

Wir sind für Sie da!

Kontakt:

Werkstraße 2, 23970 Wismar

03841/414- Durchwahl Ihrer Integrationsfachkraft

Goethestraße 1, 23936 Grevesmühlen

03881/7568- Durchwahl Ihrer Integrationsfachkraft

Agnes-Karll-Straße 22, 19205 Gadebusch

03886/721- Durchwahl Ihrer Integrationsfachkraft

E-Mail: JC-Nordwestmecklenburg@jobcenter-ge.de

**EXTRA 6000 –
der Zuschuss zur Umwandlung des
Nebenverdienstes in ein
sozialversicherungspflichtiges
Beschäftigungsverhältnis**



Sie arbeiten im Nebenverdienst und können diese demnächst in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umwandeln?

Informationen für Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen, Kundinnen und Kunden des Jobcenters Nordwestmecklenburg, die eine Nebenbeschäftigung in eine **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** umwandeln wollen.

Informieren Sie sich bei Ihrer Integrationsfachkraft, ob eine Förderung durch EXTRA-6000 in Ihrem Fall möglich ist!

EXTRA 6000 – was ist das?

EXTRA 6000 soll Arbeitgebern, die bereits mindestens 8 Wochen lang eine/n erwerbsfähigen Leistungsberechtigten/n im Nebenverdienst beschäftigen, einen finanziellen Anreiz bieten, um mit dem/der Betroffenen ein mindestens 1-jähriges sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Der Zuschuss zur Umwandlung des Nebenverdienstes in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist eine freiwillige Förderleistung des Jobcenters Nordwestmecklenburg auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Gewährung des Zuschusses liegt im pflichtgemäßen **Ermessen** der zuständigen Integrationsfachkraft und ist abhängig vom Einzelfall.

Wer kann EXTRA 6000 beantragen?

Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die bei dem Jobcenter Nordwestmecklenburg Leistungen nach dem SGB II beziehen und seit mindestens 8 Wochen bei einem Arbeitgeber eine Nebenbeschäftigung (sozialversicherungsfrei) ausüben. Die Antragsstellung kann auch durch den Arbeitgeber erfolgen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Der Arbeitgeber muss zum Erhalt des Zuschusses den Arbeitnehmer zuvor mindestens 8 Wochen in einer Nebenbeschäftigung (unter 15 Stunden pro Woche) angestellt haben. Diese Nebenbeschäftigung muss zeitnah, längstens jedoch 8 Wochen vor Beginn der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, bestanden haben. Der Arbeitsvertrag für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss **mindestens auf 1 Jahr** ausgerichtet sein und **spätestens am 31.12.2021** beginnen.

Wie viel Geld gibt es?

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom zeitlichen Umfang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Der Zuschuss beträgt bei einer

1. **Arbeitszeit von über 15 bis unter 20 Wochenstunden**
2.000 €
2. **Arbeitszeit von mindestens 20 bis unter 30 Wochenstunden**
4.000 €
3. **Arbeitszeit ab 30 und mehr Wochenstunden**
6.000 €

Der Zuschuss wird dem Arbeitgeber in einer Summe unmittelbar nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Eine Erhöhung der Arbeitszeit im laufenden Beschäftigungsverhältnis führt zu **keiner** Anpassung des Zuschusses.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Für die Auszahlung des Aufstockungsbetrages muss der Arbeitgeber folgende Unterlagen einreichen:

1. Antrag
2. Kopie des Arbeitsvertrages für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
3. Kopie der Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung (kann innerhalb von 6 Wochen nachgereicht werden)
4. Nachweis über bestehende Nebenbeschäftigung (z.B. Arbeitsvertrag oder Nachweis über Gehaltszahlung)